TECHNISCHE HOCHSCHULE
OSTWESTFALEN-LIPPE
UNIVERSITY OF
APPLIED SCIENCES
AND ARTS

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

47. Jahrgang – 31. Juli 2019 – Nr. 56

Allgemeiner Teil der Masterprüfungsordnungen der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

vom 25. Juli 2019

Herausgeber: Präsidium der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
Redaktion: Justiziariat, Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe, Campusallee 12, 32657 Lemgo

Allgemeiner Teil der Masterprüfungsordnungen der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 543), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV.NRW. S. 806), hat die Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, akademischer Grad
§ 3 Allgemeine Studienvoraussetzung, Zugangshindernis
§ 4 Regelstudienzeit, Lehr- und Prüfsprache, Studienorte
§ 5 Formen und Inhalte der Lehrveranstaltungen
§ 6 Modulstruktur und Creditpunktesystem
§ 7 Prüfungsausschuss
§ 8 Prüfende und Beisitzende
§ 9 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester
§ 10 Beurteilung der Prüfungsleistungen, Credits und ECTS-Anrechnungspunkte
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Studienbegleitende Prüfungen

§ 12 Ziel, Form und Umfang von studienbegleitenden Prüfungen
§ 13 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
§ 14 Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen
§ 15 Studierende in besonderen familiären Situationen
§ 16 Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

III. Masterprüfung, Zusatzmodule

§ 17 Masterarbeit
§ 18 Zulassung zur Masterarbeit
§ 19 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit
§ 20 Abgabe und Beurteilung der Masterarbeit
§ 21 Kolloquium
§ 22 Ergebnis der Masterprüfung
§ 23 Zeugnis, Gesamtnote, Masterurkunde
§ 24 Diploma Supplement und Transcript of Records
§ 25 Zusatzmodule

IV. Schlussbestimmungen

§ 26 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades
§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten
§ 28 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung, Übergangsregelung

Allgemeiner Teil der Masterprüfungsordnungen der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

I. Allgemeines

§ 1
Geltungsbereich

(1) Dieser Allgemeine Teil gilt für die Masterstudiengänge der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe. Er enthält die allgemeinen Verfahrensvorschriften sowie allgemeine Angaben zur Studienplanung. Die Hochschule erlässt auf Grundlage dieses Allgemeinen Teils spezielle Studiengangsprüfungsordnungen. Der Allgemeine Teil der Prüfungsordnungen und der spezielle Teil einer Studiengangsprüfungsordnung bilden zusammen die Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs.

(2) Für kooperative bzw. duale Studiengänge können abweichende Regelungen vom Allgemeinen Teil getroffen werden.

(3) Die Studiengangsprüfungsordnungen regeln insbesondere:
- spezielle Zugangsvoraussetzungen
- den zu verleihenden Abschlussgrad
- Regelstudienzeit und Umfang des erfolgreich zu absolvierenden Modulangebots
- Form, Zahl, Umfang und Gewichtung der studienbegleitenden Prüfungen
- Voraussetzungen für die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen und der Abschlussarbeit sowie der in den Studiengang integrierten Auslandsemester oder Praxisphasen
- Anzahl und die Voraussetzung für die Wiederholung von Prüfungen

§ 2
Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, akademischer Grad

(1) Das Studium soll den Studierenden unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse eine breit angelegte, anwendungsbezogene Ausbildung mit individuellen fachlichen Schwerpunkten vermitteln, die zu fachlicher Kompetenz, zu Problembewusstsein und zu selbständiger Urteilsbildung befähigen. Das Studium soll auf die Masterprüfung vorbereiten.

(2) Die Masterprüfung bildet den berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, ob sie die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und ob sie die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Grundsätzen und Methoden selbständig und erfolgreich zu arbeiten.

(3) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung in einem Masterstudiengang wird der entsprechende Mastergrad verliehen. Der studienspezifische Abschluss ist der entsprechenden Studiengangsprüfungsordnung zu entnehmen.

§ 3
Allgemeine Studienvoraussetzung, Zugangshindernis

(1) In den Masterstudiengängen wird als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mindestens auf Bachelor-Ebene gefordert. Näheres dazu sowie die weiteren Voraussetzungen ergeben sich aus den Studiengangsprüfungsordnungen.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen einen Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (mindestens Niveaustufe B 2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen) in der vom International Office der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe vorgeschriebenen Form erbringen.

(3) Sofern eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber eine Prüfung in einem Studiengang der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe endgültig nicht bestanden hat, weil der letzte Wiederholungsversuch in einem Modul mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, ist eine Einschreibung in einen anderen Studiengang dieser Hochschule zu versagen, wenn das betreffende Modul in beiden Studiengängen die gleiche Modulnummer besitzt und Pflichtmodul in dem angestrebten Studiengang ist. Dies gilt entsprechend, wenn ein Prüfling eine Prüfung in einem Studiengang der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe oder einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat, sofern das betreffende Modul Pflichtmodul in dem angestrebten Studiengang ist und beide Studiengänge eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweisen.

(4) Die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 werden vom Immatrikulationsamt überprüft, Abs. 3 vom Prüfungsausschuss des angestrebten Studiengangs.

§ 4
Regelstudienzeit, Lehr- und Prüfsprache, Studienorte

(1) Die Regelstudienzeit eines Masterstudiengangs in Vollzeit beträgt mindestens zwei und höchstens vier Semester.

(2) Die jeweilige Studiengangsprüfungsordnung kann regeln, dass ein Studium auch in Teilzeit möglich ist. Darüber hinaus kann ein Studiengang, insbesondere bei Vorliegen besonderer familiärer Verpflichtungen, in eigener Verantwortung der Studierenden auch in selbst organisierter Teilzeit absolviert werden. Die Fachbereiche erstellen für diesen Fall Empfehlungen für den zeitlichen Ablauf des Studiums.

(3) Lehr- und Prüfungssprache ist deutsch. Die jeweilige Studiengangsprüfungsordnung kann eine abweichende Lehr- und Prüfungssprache regeln und den Nachweis einer entsprechenden Sprachkenntnis fordern. In diesem Fall darf an Sprachkenntnis nicht mehr vorausgesetzt werden als die Niveaustufe B 2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen.

(4) Finden Lehrveranstaltungen außerhalb der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe statt, sind die Lehrveranstaltungsorte rechtzeitig, mind. 4 Wochen vor Beginn der Lehrveranstaltung, bekanntzugeben.

§ 5
Formen und Inhalte der Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen werden als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule von den Fachbereichen, ggf. in Kooperation mit dem Institut für Wissenschaftsdialog (IWD) der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe, angeboten. Das Angebot an Wahlpflichtfächern wird semesterweise durch die Dekanin oder den Dekan festgelegt und bekannt gegeben. Melden sich für ein Wahlpflichtmodul weniger als vier Studierende, kann die Durchführung des Wahlpflichtmoduls durch die Dekanin oder den Dekan abgesagt werden.

Lehrveranstaltungen können in verschiedenen Lehrformen durchgeführt werden. Insbesondere folgende Formen von Lehrveranstaltungen sind möglich:

Vorlesungen — dienen der Einführung in das Modul und der systematischen Wissensvermittlung in Form von Vorträgen.

Seminaristischer Unterricht

Erarbeiten von Lehrinhalten im Zusammenhang ihres Lehr- und Anwendungsbereichs durch enge Verbindung des Vortrags mit dessen exemplarischer Vertiefung. Diese findet weitgehend im Semesterverbund statt. Lehrende vermitteln und entwickeln den Lehrstoff unter Berücksichtigung der von ihnen veranlassten Beteiligung der Studierenden.

Projekte dienen dem problemorientierten Lehren und Lernen, bei dem sich Studierende vorzugsweise in Gruppenarbeit eine Fragestellung selbständig ggf. durch Hilfe eines Lehrenden erschließen.

Übungen vertiefen den Stoff anhand beispielhafter Anwendungen.

Praktika ermöglichen eine Vertiefung der Grundkenntnisse durch Bearbeitung typischer Aufgabenstellungen des Studiengangs.

Seminare dienen der selbstständigen Erarbeitung, Diskussion und Präsentation fachspezifischer Fragestellungen durch die Studierenden (Einzel- oder Gruppenbeiträge) unter Anleitung einer Lehrperson.

Exkursionen ergänzen die übrigen Lehrveranstaltungen und dienen der Veranschaulichung von Lehrinhalten sowie der Internationalisierung. Sie können in Form von Tages- oder Mehrtagesexkursionen durchgeführt werden.

Vor- und Nachseminar zum Praxissemester

dient der Vorbereitung und der Reflektion eines Praxissemesters. Studierende berichten unter Leitung der zuständigen Lehrperson im Rahmen einer Präsentation über ihr Praxissemester und tauschen ihre Erfahrungen aus.

Online-Lehrangebote

alle Formen von Formaten, bei denen digitale oder elektronische Medien für die Umsetzung der Lehrveranstaltung, zur Präsentation und Distribution von Lehrmaterialien bzw. zur Unterstützung zwischenmenschlicher Kommunikation zum Einsatz kommen. Diese können teilweise (Blended-Learning), oder vollständig als Online-Formate durchgeführt werden.

(2) Die Inhalte und die zu erwerbenden Kompetenzen der Lehrveranstaltungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen, die vom Fachbereich bekannt gegeben werden.

§ 6
Modulstruktur und Creditpunktesystem

(1) Das Studium ist modularisiert. Module fassen Stoffgebiete zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Credits (CR) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) versehenen abprüfbaren Einheiten zusammen. Sie erstrecken sich über ein Semester, in Ausnahmefällen über mehrere Semester.

(2) Für jedes Modul werden nach bestandener Prüfung die entsprechenden Credits vergeben und die erzielten Prüfungsnoten ausgewiesen. Die Zahl der Credits, die in den einzelnen Modulen erworben werden können, wird in der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung sowie im Modulhandbuch bekannt gegeben.

(3) Credits werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet. Für den Erwerb eines Credits wird ein Arbeitsaufwand von etwa 25 - 30 Stunden zugrunde gelegt. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Credits, d. h. pro Semester 30 Credits zu erwerben.

§ 7
Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diesen Allgemeinen Teil und der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der zuständige Fachbereich einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss wird vom Fachbereichsrat nach Statusgruppen getrennt gewählt. Ein Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, Stellvertreterin oder Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, Stellvertreterin oder Stellvertreter und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben, und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters persönliche Vertretende gewählt. Die Fachbereiche können in der Studiengangsprüfungsordnung abweichend regeln, dass ein weiteres Mitglied mit Stellvertreterin oder Stellvertreter aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und ein weiteres Mitglied mit Stellvertreterin oder Stellvertreter aus der Gruppe der Studierenden gewählt wird. Die

Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnungen und der Studiengangsprüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet mindestens einmal im Jahr dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studiengangsprüfungsordnung und des Studienplans. Der jeweilige Prüfungsausschuss kann die Erledigung der ihm in diesem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung und in den Studiengangsprüfungsordnungen zugewiesenen Aufgaben mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche auf die Prüfungsausschussvorsitzende oder den Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen. Die zu übertragenden Aufgaben sind im Übertragungsbeschluss konkret zu bezeichnen.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden bzw. deren oder dessen Stellvertretung und einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht stimmberechtigt mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung unterziehen wollen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörung und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 8
Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zur oder zum Prüfenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung abgelegt hat oder eine vergleichbare Qualifikation (DQR 7 durch Studienabschluss) besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüfende zu stellen, soll mindestens eine oder einer davon in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zur oder zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung abgelegt hat oder eine vergleichbare Qualifikation (DQR 7 durch Studienabschluss) besitzt.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt werden.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Prüflingen die Namen der Prüfenden mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 7 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 9
Anerkennung von Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(3) Über die Anerkennung nach Absatz 1 und 2 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die Module zuständigen Prüfenden.

(4) Es obliegt der Antrag stellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereit zu stellen. Die Unterlagen müssen Nachweise der Aussagen zu den erbrachten Prüfungsleistungen bzw. zu den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die angerechnet werden sollen. Bei einer Anrechnung von Studienleistungen sind in der Regel die Prüfungsordnung des betreffenden Studiengangs, die jeweilige Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument sowie, falls vorhanden, ein Learning Agreement vorzulegen. Der Prüfungsausschuss trägt die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 und 2 die Voraussetzung für die Anerkennung nicht erfüllt.

(5) Entscheidungen im Sinne der Absätze 1 und 2 sind spätestens innerhalb von 8 Wochen nach Einreichung der vollständigen Antragsunterlagen durch den Prüfungsausschuss zu treffen.

(6) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag muss die Hochschule die Antragstellerin/den Antragsteller in ein Fachsemester einstufen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Credits im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbbaren ECTS-Credits ergibt. Ist die Nachkomma-Stelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet. Zuständig für die Einstufung in ein höheres Fachsemester ist der Prüfungsausschuss. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der für die Module zuständigen Prüfenden.

(7) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(8) Wird die Anerkennung der Leistungen abgelehnt, ist hierüber ein begründeter Bescheid zu erteilen.

(9) Wechseln Studierende von einem Studiengang der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe in einen anderen Studiengang dieser Hochschule oder nehmen Studierende zusätzlich das Studium in einem anderen Studiengang auf, werden erbrachte Prüfungsleistungen in Modulen des bisherigen Studiengangs als Prüfungsleistungen in den neuen Studiengang übertragen, wenn die Module des bisherigen und des neuen Studiengangs dieselben Modulnummern haben; dies gilt auch für Prüfungsleistungen in Zusatzmodulen. Bei Fehlversuchen reduziert sich die Anzahl der je Modul zulässigen Anzahl von Wiederholungsmöglichkeiten um die Anzahl der Fehlversuche gemäß der Studiengangsprüfungsordnung.

(10) Unternehmen Studierende, die in einem Studiengang an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe immatrikuliert sind, einen Prüfungsversuch in einem Modul, das Bestandteil von zwei Studiengängen der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe ist und dieses Modul entsprechend der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung dieselbe Modulnummer hat, wird die in einem solchen Modul erbrachte Prüfungsleistung in den jeweils anderen Studiengang übertragen. Prüfungsversuche, auch Fehlversuche, werden im Rahmen beider Studiengänge auf die noch verbleibende Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet; dies gilt auch für Prüfungsleistungen in Zusatzmodulen.

(11) Prüfungsleistungen und deren Credits können innerhalb eines Studiengangs nur einmal anerkannt werden.

§ 10
Beurteilung der Prüfungsleistungen, Credits und ECTS-Anrechnungspunkte

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Benotung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2,0	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3,0	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen durch den einzelnen Prüfenden können die Zwischenwerte 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7 verwendet werden.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(3) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht in den Studiengangsprüfungsordnungen etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Sofern es sich bei einer Prüfungsleistung um eine Wiederholungsprüfung handelt, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, ist diese von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Absatz 3 gilt entsprechend.
Wenn hierbei eine prüfende Person eine Note mit mindestens ausreichend und die andere prüfende Person mit nicht ausreichend ansetzt und das arithmetische Mittel mit der Folge gebildet wird, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. Im Fall der mündlichen Prüfung ist die Prüfung unter Beteiligung einer dritten Prüferin oder eines dritten Prüfers zu wiederholen. Anschließend wird die Note einvernehmlich von den drei Prüferinnen oder Prüfern festgelegt.
Ist kein Einvernehmen zu erreichen, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen der drei Prüfenden. Dabei kann die Prüfungsleistung nur dann als ausreichend oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten ausreichend oder besser sind.

(5) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note	„sehr gut"
über 1,5 bis 2,5	die Note	„gut“
über 2,5 bis 3,5	die Note	„befriedigend"
über 3,5 bis 4,0	die Note	„ausreichend"
über 4,0	die Note	„nicht ausreichend".

(7) Die Studiengangsprüfungsordnungen können vorsehen, dass in einzelnen Modulen die Prüfungsleistung nur mit „bestanden“ oder „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden. Wird die Prüfung vor mehreren Prüfenden abgelegt, ist sie in diesem Fall nur bestanden, wenn die überwiegende Zahl der Bewertungen „bestanden“ lautet, andernfalls lautet die Modulnote „nicht ausreichend“ (5,0).

(8) Die Beurteilung von studienbegleitenden Prüfungen und der Masterarbeit ist Studierenden spätestens nach sechs Wochen mitzuteilen, bei Überschreiten der Frist kann der Prüfungsausschuss eingeschaltet werden.

(9) Für jede mindestens mit “ausreichend” oder gemäß Absatz 7 mit „bestanden“ bewertete studienbegleitende Prüfung werden Credits (CR) nach Maßgabe der Studiengangsprüfungsordnungen vergeben.

§ 11
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Für einen wirksamen Rücktritt kommen als triftige Gründe zum Beispiel eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit, die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach dem Mutterschutzgesetz oder dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) in Betracht oder in dringenden Fällen die Pflege der oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners, eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. Als triftiger Grund kommt darüber hinaus eine sonstige familiäre Notsituation oder ein wichtiger familiärer Termin im Sinne von § 15 Abs. 3 in Betracht.

(3) Der Rücktritt von einer Prüfung muss nach Bekanntwerden des triftigen Grundes unverzüglich schriftlich, i. d. R. innerhalb von drei Werktagen, an den Prüfungsausschuss erklärt werden. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss hierbei schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.
Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit reicht eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit hin, es sei denn, es bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen lassen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Bestehen derartige Anhaltspunkte, ist der Prüfungsausschuss berechtigt auf seine Kosten eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Hochschule zu verlangen; die oder der Studierende muss zwischen mehreren Vertrauensärztinnen oder Vertrauensärzten wählen können.
Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so gilt die Prüfung in dem betroffenen Modul als nicht unternommen.

(4) Wird die Abgabefrist für eine Prüfungsleistung aus triftigem Grund nicht eingehalten, kann der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag die Abgabefrist insgesamt um den Zeitraum, in dem der triftige Grund vorliegt, verlängern; die Möglichkeit des Rücktritts bleibt hiervon unberührt.

(5) Versucht die oder der Studierende, eine Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Feststellung des Täuschungsversuchs wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Dies gilt entsprechend für die Fälle, in denen die Täuschungshandlung erst nach Abschluss der Prüfung festgestellt wurde. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die oder der Studierende kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe verlangen, dass Entscheidungen nach Satz 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(6) Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnungen oder der einschlägigen Studiengangsprüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer

Geldbuße bis zu 50.000 EURO geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung dieser Ordnungswidrigkeit ist die Kanzlerin oder der Kanzler. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuchs kann die oder der Studierende zudem exmatrikuliert werden.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II
Studienbegleitende Prüfungen

§ 12
Ziel, Form und Umfang von studienbegleitenden Prüfungen

(1) Durch studienbegleitende Prüfungsleistungen soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person Inhalt und Methoden des jeweiligen Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Fähigkeiten selbständig anwenden kann.

(2) Eine Modulprüfung ist eine Prüfungsleistung in einem Pflicht- oder Wahlpflichtmodul. Die Prüfungsanforderungen sind an den zu erwerbenden Kompetenzen der Lehrveranstaltung zu orientieren, die für das betreffende Modul vorgesehen sind.

(3) Die Formen studienbegleitender Prüfungen sind in den Studiengangsprüfungsordnungen festgelegt. Zwei Prüfungsformen können auch kombiniert angewendet werden, der Prüfungsstoff wird aufgeteilt, ein Hinzufügen oder Verdoppeln ist nicht zulässig. Die kombinierten Prüfungsformen werden jeweils als Einheit bewertet.

(4) Prüfungsleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund objektiver Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und dieser die ggf. zusätzlich in der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung geregelten Anforderungen erfüllt.

(5) Die Form und der Umfang einer Prüfungsleistung werden im Benehmen mit den Prüfenden für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung verbindlich vom Prüfungsausschuss festgelegt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung durch Aushang oder im Internet bekanntgege-

ben. Dies betrifft auch weitere Einzelheiten zum Verfahren sowie zur Sicherstellung der individuellen Urheberschaft an der Prüfungsleistung. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen kann die oder der Lehrende eine schriftliche Versicherung der Studierenden verlangen, dass sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt haben.

§ 13
Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

(1) Zu einer studienbegleitenden Prüfung an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe kann nur zugelassen werden, wer als Studierende oder Studierender gemäß § 48 HG in den jeweiligen Studiengang eingeschrieben ist oder als Zweithörer gemäß § 52 HG zugelassen ist und wer

1. die gemäß den jeweiligen Studiengangsprüfungsordnungen geforderte besondere Studienvoraussetzung erfüllt (sofern vorhanden),
2. die in der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige studienbegleitende Prüfung erbracht hat oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin erbringt.

(2) Studienschwerpunkte, Studienrichtungen sowie Wahlpflichtmodule können gewechselt werden; dies gilt auch, wenn ein Studienschwerpunkt, eine Studienrichtung oder ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt. Wechsel nach Satz 1 sind nur bis zur Zulassung zum Kolloquium zulässig.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin über das an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe eingesetzte Online-Prüfungsverwaltungssystem HIS/QIS (Prüfungsanmeldung) zu stellen. Sofern keine Anmeldung über HIS/QIS angeboten wird, kann auch ein schriftlicher Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgen. Der Antrag soll für alle studienbegleitenden Prüfungen, die die oder der Studierende innerhalb desselben Prüfungszeitraums anstrebt, gleichzeitig gestellt werden.

(4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen, im Falle einer besonderen Studienvoraussetzung nach Absatz 1 Nr. 2 den entsprechenden Nachweis gemäß der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie

über bisherige Versuche zur Ablegung einer Abschlussprüfung im gleichen Studiengang,

3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird.

Ist es Studierenden nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgesehenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Der Antrag auf Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung kann über das Online-Prüfungsverwaltungssystem HIS/QIS oder schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens am siebten Tag vor dem ersten Prüfungstag des jeweiligen Prüfungszeitraumes ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Sofern eine studienbegleitende Prüfung außerhalb eines Prüfungszeitraums stattfindet, gilt Satz 1 entsprechend.

(6) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

a.) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder

c) die oder der Studierende eine entsprechende Prüfung in einem Modul an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe mit gleicher Modulnummer endgültig nicht erbracht hat und dieses Modul Pflichtfach in einem Studiengang an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Masterprüfung im gleichen Studiengang an einer Fachhochschule endgültig nicht bestanden hat.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn die oder der Studierende im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 14
Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt, es sei denn, dass die jeweilige Studiengangsprüfungsordnung innerhalb der dort festgelegten Prüfungsformen eine abweichende Regelung trifft. Der Prüfungsausschuss setzt die Prüfungszeiträume fest und gibt sie rechtzeitig bekannt.

(2) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und gibt sie rechtzeitig vorher – in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung – bekannt.

(3) Die zu prüfende Person hat sich auf Verlangen der Prüfenden oder Aufsichtsführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen. Der Prüfungsausschuss kann auch festlegen, dass der Studierendenausweis und/oder ein Ausdruck der Prüfungsanmeldung über HIS/POS vor der Prüfung vorzulegen sind.

§ 15
Studierende in besonderen familiären Situationen

(1) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie des Gesetzes zum Elterngeld und Elternzeit (BEEG) gelten, legt der Prüfungsausschuss die in diesem Allgemeinen Teil der Masterprüfungsordnungen geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(2) Für Studierende, die ihre Ehegattin oder ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin oder ihren eingetragenen Lebenspartner oder eine in gerader Linie verwandte oder ersten Grades verschwägerte Person pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in diesem Allgemeinen Teil der Masterprüfungsordnungen geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung der Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Absatz 1 und 2 gilt entsprechend für Studierende, die sich in einer sonstigen familiären Notsituation, wie Erkrankung eines Kindes oder Angehörigen, die in der konkreten Situation nicht alleine bleiben können, befinden oder einen wichtigen familiären Termin, wie Arzttermine eines Kindes, den diese nicht alleine wahrnehmen können, wahrnehmen müssen. Dabei wird bei dem Familienbegriff bei Feststellung einer familiären Notsituation oder eines

wichtigen familiären Termins ein Familienbegriff zugrunde gelegt, der als Familie das soziale Netzwerk von Menschen versteht, die verbindlich und dauerhaft füreinander einstehen.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in den Fällen des Absatzes 1 bis 3 im Zweifel Nachweise verlangen.

§ 16
Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

(1) Macht die oder der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie oder er wegen ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, Hilfsmittel zu gewähren, die Bearbeitungszeit zu verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie oder er hat dafür Sorge zu tragen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für schwerbehinderte Menschen und diesen Gleichgestellte (§ 2 Abs. 2 und 3 SGB IX in der jeweils geltenden Fassung) nach Möglichkeit ausgeglichen wird.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in den Fällen des Abs. 1 im Zweifel Nachweise verlangen. Mit Zustimmung der oder des Studierenden kann die oder der Beauftragte für die Belange der Studierenden mit chronischer Erkrankung hinzugezogen werden.

III. Masterprüfung, Zusatzfächer

§ 17
Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende befähigt ist, innerhalb einer vorgeschriebenen Frist nach den Erfordernissen des Studiengangs eine Aufgabe aus ihrem oder seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen, fachpraktischen und gegebenenfalls gestalterischen Methoden selbstständig zu bearbeiten und zu dokumentieren. Der Umfang der Masterarbeit wird in der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung geregelt.

(2) Die Masterarbeit wird von einer oder einem gemäß § 8 Abs. 1 i. V. m. § 20 Abs. 2 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungsberechtigten betreut. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.

(4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Hierbei muss die Arbeit des oder der Einzelnen als Prüfungsleistung nach objektiven Kriterien, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 18
Zulassung zur Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe eingeschrieben oder als Zweithörerin oder als Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG zugelassen ist und die nach der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung erforderlichen Voraussetzungen nachgewiesen hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits vorliegen:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterarbeit und zur Ablegung der Masterprüfung im gleichen Studiengang an einer Fachhochschule.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche oder welcher Prüfende zur Ausgabe und Betreuung der Masterarbeit bereit ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
b) die Unterlagen unvollständig sind oder
c) eine der in Absatz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden wurde.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn die oder der Studierende im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 19
Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit

(1) Das Thema der Masterarbeit wird von der die Abschlussarbeit betreuenden Person in Absprache mit der zu prüfenden Person gestellt. Die Ausgabe der Aufgabenstellung erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem der zu prüfenden Person die Aufgabenstellung bekannt gegeben wird. Der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit regelt die jeweilige Studiengangsprüfungsordnung. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der oder dem Betreuenden so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Im Krankheitsfall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag der oder des Studierenden die Bearbeitungszeit um die Zeit der nachgewiesenen krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit verlängern. In anderen begründeten Ausnahmefällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag der oder des Studierenden die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängern. Zu den Anträgen nach Satz 3 und 4 soll die oder der Betreuende gehört werden.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung einer nicht ausreichend bewerteten Masterarbeit ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) §§ 15 und 16 gelten entsprechend.

§ 20
Abgabe und Beurteilung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer von ihr oder ihm benannten Stelle einzureichen. Masterarbeiten in Schriftform sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post bzw. einen vergleichbaren gewerblichen Zustelldienst ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post bzw. dem Zustelldienst (Poststempel) maßgebend. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß eingereicht, gilt sie gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu beurteilen. Eine oder einer der Prüfenden soll die Masterarbeit betreut haben. Die beiden Prüfenden werden vom Prüfungsausschuss bestimmt. Mindestens eine oder einer der Prüfenden muss dem Kreis der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören, die in dem Studiengang lehren. Die einzelne Beurteilung ist gemäß § 10 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbeurteilungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüfende oder ein dritter Prüfender zur Beurteilung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser beurteilt werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Die durch das Bestehen der Masterarbeit erworbenen Credits sind der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung zu entnehmen.

§ 21
Kolloquium

(1) Ein Kolloquium kann die Masterarbeit ergänzen und ist selbstständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob die zu prüfende Person befähigt ist, die Ergebnisse der Masterarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außer-

fachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Masterarbeit mit der zu prüfenden Person erörtert werden.

(2) Zum Kolloquium kann die oder der Studierende nur zugelassen werden, wenn
1. alle studienbegleitenden Prüfungen des jeweiligen Studiengangs entsprechend der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung bestanden wurden und
2. die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist und
3. ggf. weitere, gemäß der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung geforderte Voraussetzungen erbracht worden sind.

Der Antrag auf Zulassung ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird, beizufügen. Die oder der Studierende kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Masterarbeit beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 18 Abs. 4 entsprechend.

(3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den für die Masterarbeit bestimmten Prüfenden gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 20 Abs. 2 Satz 6 wird das Kolloquium von den Prüfenden abgenommen, aus deren Einzelbewertung die Note der Masterarbeit gebildet worden ist. Die Dauer des Kolloquiums regelt die jeweilige Studiengangsprüfungsordnung.

(4) Durch das Bestehen des Kolloquiums werden Credits entsprechend der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung erworben.

(5) Die Studiengangsprüfungsordnungen können entgegen der §§ 20 Abs. 2 und 21 Abs. 3 festlegen, dass die Masterarbeit und das Kolloquium gemeinsam als eine Prüfungsleistung bewertet werden.

§ 22
Ergebnis der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle für den jeweiligen Studiengang vorgeschriebenen studienbegleitenden Prüfungen, die Masterarbeit und das Kolloquium mindestens als ausreichend bewertet worden sind, sowie alle erforderlichen Credits erreicht worden sind.

(2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als „nicht ausreichend" bewertet worden ist oder endgültig als „nicht ausreichend" bewertet gilt und es entsprechend der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung nicht mehr möglich ist ein Wahlpflichtmodul oder in einen anderen Studienschwerpunkt oder in eine andere Studienrichtung zu wechseln.

(3) Über die nicht bestandene Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Infolge der nicht bestandenen Masterprüfung ist gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 3 HG die Exmatrikulation auszusprechen. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Benotung und die erworbenen Credits sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die oder der Studierende die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die nur die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Benotung und die erworbenen Credits enthält.

§ 23
Zeugnis, Gesamtnote, Masterurkunde

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von sechs Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten aller studienbegleitenden Prüfungen, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Masterprüfung. Dabei ist jeweils die Note in Worten und – in Klammern dahinterstehend – in Ziffern mit einer Dezimalstelle nach dem Komma anzugeben. Der gewählte Studiengang, ein gewählter Studienschwerpunkt bzw. gewählte Studienschwerpunkte, ein (fakultatives) Praxissemester oder ein Auslandsstudiensemester sind kenntlich zu machen. Hinter jeder Prüfungsleistung ist die Anzahl der mit der Prüfungsleistung erworbenen Credits anzugeben; dies gilt entsprechend für ein Praxissemester oder Auslandsstudiensemester. Die durch die vorstehend genannten Prüfungsleis-

tungen sowie durch ein Praxissemester oder Auslandsstudiensemester erworbene Gesamtzahl der Credits ist anzugeben. Angerechnete Prüfungsleistungen sind als solche zu kennzeichnen.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem nach Credits gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der studienbegleitenden Prüfungen, der Masterarbeit und des Kolloquiums gemäß § 10 Abs. 5 und 6 gebildet. Bei unbenoteten Prüfungsleistungen ist der Vermerk „bestanden“ aufzunehmen. In diesem Fall geht die Prüfungsleistung nicht in die Gesamtnote ein.

(3) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis wird grundsätzlich ausgehändigt. Auf Antrag der oder des Studierenden wird das Zeugnis versandt.

(4) Spätestens drei Monate, nachdem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde, wird den Studierenden die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses und der Angabe des Studienganges ausgehändigt. Auf Antrag der oder des Studierenden wird die Urkunde versandt. In der Urkunde wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung beurkundet. Eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde wird beigefügt.

(5) Die Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Prägesiegel der Technischen Hochschule Ostwestfalen gesiegelt.

§ 24
Diploma Supplement und Transcript of Records

(1) Mit der Urkunde über die bestandene Masterprüfung wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records ausgehändigt. Auf Antrag der oder des Studierenden wird das Diploma Supplement und das Transcript of Records versandt.

(2) Das Diploma Supplement wird in englischer und deutscher Sprache ausgestellt und enthält Angaben zum Studiengang, seinen Voraussetzungen und Inhalten, zum Benotungssystem und zur Art des Abschlusses; es wird durch Informationen über die Hochschule und das

deutsche Studiensystem ergänzt. Des Weiteren enthält es eine ECTS-Einstufungstabelle (Notenspiegel). Die ECTS-Einstufungstabelle gibt Auskunft über die statistische Verteilung der von den Studierenden eines Studiengangs erzielten Noten innerhalb eines Referenzzeitraums von zwei Jahren. Den Referenzzeitraum bilden jeweils die dem Abschluss vorhergehenden vier Semester. Sofern bei einem neuen Studiengang noch nicht auf vier vorhergehende Semester zurückgegriffen werden kann, wird die ECTS-Einstufungstabelle nicht aufgeführt.

(3) Das Transcript of Records enthält eine Aufzählung der durch Prüfungsleistungen abgeschlossenen Module, durch die Credits erworben werden. Diese Credits werden ausgewiesen.

§ 25
Zusatzmodule

(1) Die oder der Studierende kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Modulen sowie die Anzahl der dadurch erworbenen Credits werden auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote und Gesamtzahl der Credits nicht berücksichtigt.

(2) Prüfungen in Zusatzmodulen (Zusatzprüfungen) können in allen Pflicht- und Wahlpflichtprüfungsfächern anderer Studiengänge der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe abgelegt werden, für die die oder der Studierende nicht eingeschrieben ist und die in dem Fächerkanon des gewählten Studiengangs keine Entsprechung haben.

(3) Zulassungsvoraussetzungen für Zusatzprüfungen gemäß Absatz 2 sind der Nachweis der Teilnahme an Lehrveranstaltungen, der erbrachten Leistungsnachweise und bestandenen Prüfungen, die nach der Prüfungsordnung für den jeweiligen anderen Studiengang Zulassungsvoraussetzungen für die begehrte Prüfung sind, soweit diese unmittelbare Grundkenntnisse für die begehrte Prüfung vermitteln; können hiernach erforderliche bestandene Prüfungen nicht nachgewiesen werden, sind im Hinblick auf die erforderlichen Grundkenntnisse vergleichbare Prüfungen nachzuweisen.

(4) Der Antrag auf Zulassung zu einer Zusatzprüfung gemäß Absatz 2 ist an den Prüfungsausschuss des jeweiligen anderen Studiengangs zu richten. Die oder der Studierende hat die für die Zulassung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Über die Zulassung entscheidet der

Prüfungsausschuss des jeweiligen anderen Studiengangs im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss für den Studiengang, in welchen die oder der Studierende eingeschrieben ist. Eine Zulassung kann nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und Möglichkeiten erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

(5) Als Prüfung in Zusatzmodulen gilt auch, wenn die oder der Studierende im Rahmen des jeweiligen Studiengangs aus einem Wahlpflichtmodul-Katalog mehr als die notwendige Anzahl auswählt und durch Prüfungen abschließt. Die zuerst abgelegten Prüfungen gelten als Prüfungen in Wahlpflichtmodulen, es sei denn, dass die oder der Studierende vor dem jeweiligen ersten Prüfungsversuch oder in zulässiger Weise zu einem späteren Zeitpunkt etwas anderes bestimmt hat. Sofern in einem Wahlpflichtmodul-Katalog die erforderliche Anzahl an Credits erreicht worden ist, gelten weitere Module aus diesem Katalog, in denen Credits erworben werden, als Zusatzmodule; dies gilt entsprechend für Module aus einem Studienschwerpunkt-Katalog oder für Module einer Studienrichtung. § 13 Abs. 2 bleibt unberührt.

(6) Über Fächer außerhalb des Pflicht- und Wahlpflichtprüfungsangebots der Studiengänge der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe, in denen Zusatzprüfungen abgelegt werden können, entscheidet der Prüfungsausschuss für den jeweiligen Studiengang. Die Zulassung erfolgt ebenfalls durch diesen Prüfungsausschuss.

(7) § 9 Abs. 8 bis 11 bleibt unberührt.

IV. Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Mastergrades, Einsicht in die Prüfungsakten

§ 26
Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die zu prüfende Person getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die

oder der Studierende hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die zu prüfende Person die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

§ 27
Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses wird den Studierenden auf Antrag innerhalb von drei Monaten Einsicht in die jeweiligen, sie oder ihn betreffenden Prüfungsakten gewährt. Die oder der jeweilige Prüfende bestimmt Ort und Zeit der zu beaufsichtigenden Einsichtnahme.

§ 28
In-Kraft-Treten, Veröffentlichung, Übergangsregelung

(1) Diese Satzung wird im Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Sie gilt bei zukünftig zu erlassenden Studiengangsprüfungsordnungen ab dem Tag des In-Kraft-Tretens der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung. Bis zur Verabschiedung der Studiengangsprüfungsordnungen gelten die Masterprüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge unverändert.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 03. Juli 2019.

Lemgo, den 25. Juli 2019

Der Präsident
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krahl